Gemeinde Simmerath
Der Bürgermeister
Abt. II

Vorlage Beschlussvorlage	Nr: Datum: Status:	**62/2026** 02.07.2026 **öffentlich**

Verzicht auf die Aufstellung und die Prüfung eines Gesamtabschlusses für 2025 der Gemeinde Simmerath gem. § 116 a GO NRW

Beratungsfolge	**Termin**	**TOP**
Gemeinderat	14.07.2026	4.

Sach- und Rechtslage:

Die Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen sind nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement verpflichtet, neben dem kommunalen Jahresabschluss für die Kernverwaltung, einen Gesamtabschluss unter Berücksichtigung aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zum 31.12. jeden Jahres vorzulegen, sofern im Gesetz oder durch Rechtsverordnung nicht anderes bestimmt ist.

Im Rahmen des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Gesamtabschlusserstellung konkretisiert.

Gemäß § 116 a Abs. 1 GO NRW ist dies dann der Fall, wenn am Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Weiterhin wurde in § 116 b GO NRW ausdrücklich geregelt, dass eine Einbeziehung von verselbständigten Aufgabenbereichen unterbleiben kann, wenn diese für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat in ihrer Prüfung vom Sommer 2013 die vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche der Gemeinde Simmerath festgestellt. Hierbei handelt es sich um folgende verbundene Unternehmen:

- Entwicklungs-Vermögensgesellschaft Simmerath mbH,
- Entwicklungsgesellschaft Simmerath mbH & Co. KG und
- Rursee-Touristik GmbH.

Seitens der Verwaltung wurde zusätzlich die Sozialstiftung Simmerath mit in den Konsolidierungskreis aufgenommen.
Weitere wesentliche Beteiligungen haben sich nicht ergeben.

Aufbauend auf dem von der Gemeindeprüfungsanstalt zur Verfügung gestellten Prüfungsschemata **(Anlage 1)** hat sich die untergeordnete Bedeutung der verselbständigten Aufgabenbereiche weiterhin bestätigt.
Seitens der Rursee-Touristik GmbH konnten lediglich Zahlen aufgrund des Jahresabschlusses zum 31.03.2025 verwendet werden, da diese Gesellschaft am 31.03.2025 aufgelöst wurde und sich seit dem 01.04.2025 in Liquidation befindet. Die Aufführung dieser Gesellschaft erfolgt somit letztmalig in dem Konsolidierungskreis der Gemeinde Simmerath.

Die für den Gesamtabschluss 2025 durchgeführte Überprüfung hat ergeben, dass sich die Finanzgesamtlage der Gemeinde im Verhältnis zu den zu konsolidierenden verselbständigten Aufgabenbereichen in 2025 nicht wesentlich verändert hat und die Kriterien zur verpflichtenden Aufstellung eines Gesamtabschlusses wieder deutlich unterschritten wurden.

Aus diesem Grunde empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat, für den Gesamtabschluss zum 31.12.2025, wie auch bereits in den Vorjahren, einen Verzicht auf die Aufstellung und Prüfung auszusprechen und einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Die Politik würde aufgrund des vorhandenen Beteiligungsportfolios und dem derzeitigen Konsolidierungskreis durch eine freiwillige Aufstellung eines Gesamtabschlusses keine neuen steuerungsrelevanten Informationen erhalten. Gemäß § 116 a Abs. 2 GO NRW hat der Rat über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für jedes Haushaltsjahr bis zum 30.09. zu entscheiden. In § 117 Abs. 1 GO NRW ist aufgeführt, dass in den Fällen, in denen eine Gemeinde von der Aufstellung eines Gesamtabschlusses unter den Voraussetzungen des § 116 a befreit ist, in dem Jahr ein Beteiligungsbericht zu erstellen ist.
Ein Beschluss des Gemeinderates über den Beteiligungsbericht 2025 wird voraussichtlich in der öffentlichen Sitzung des Rates am 08.12.2026 gefasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich insofern, dass der arbeits- und zeitintensive Aufstellungsaufwand durch die Verwaltung und die zusätzlichen hohen Prüfungskosten durch einen Wirtschaftsprüfer entfallen.

Ökologische und soziale Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Simmerath beschließt, auf die Aufstellung und Prüfung eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2025 für die Gemeinde Simmerath gemäß §116 a GO NRW zu verzichten.

	Im Auftrag
gez. Goffart	gez. Steverding
Bernd Goffart Bürgermeister	Sonja Steverding

Anlage(n):
- Auswertungsschemata Befreiung Gesamtabschluss 2025